CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/33

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2020

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung)

Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse – Auslegung des Kapitels 8.2**

**Vorgelegt von Frankreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung*  |
| **Analytische Zusammenfassung:** Frankreich ersucht die anderen Vertragsparteien um Hilfe beim Lesen, Verstehen und Anwenden der Unterabschnitte 8.2.1.9 und 8.2.1.10 der dem ADN beigefügten Verordnung.**Zu ergreifende Maßnahme:** Siehe Absatz 6**Referenzdokumente:** Keine |
|  |

 **Unterabschnitte 8.2.1.9 und 8.2.1.10 der beigefügten Verordnung**

1. Gemäß Unterabschnitt 8.2.1.9 der dem ADN beigefügten Verordnung ist das nach dem STCW-Übereinkommen erteilte maritime Befähigungszeugnis für Tankschiffe zur Beförderung von Gasen mit der Sachkundigenbescheinigung für den Aufbaukurs „Gas“ nach Unterabschnitt 8.2.1.5 gleichgestellt.

2. Ebenso ist gemäß Unterabschnitt 8.2.1.10 der dem ADN beigefügten Verordnung das nach dem STCW-Übereinkommen erteilte maritime Befähigungszeugnis für Tankschiffe zur Beförderung von Chemikalien mit der Sachkundigenbescheinigung für den Aufbaukurs „Chemie“ nach Unterabschnitt 8.2.1.7 gleichgestellt.

3. Nach Frankreichs Lesart dieser beiden Unterabschnitte betrifft die Gleichstellung nur die Bestimmungen des Unterabschnitts 8.2.1.5 bzw. 8.2.1.7.

4. Um eine Bescheinigung für den Aufbaukurs „Gas“ oder „Chemie“ zu erhalten, muss der Inhaber eines nach dem STCW-Übereinkommen erteilten maritimen Befähigungszeugnisses für Tankschiffe zur Beförderung von Gas oder für Tankschiffe zur Beförderung von Chemikalien insbesondere die Ausbildungsvoraussetzung nach Absatz 8.2.2.3.3 erfüllen, d. h. Inhaber einer ADN-Bescheinigung für den Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe“ nach Unterabschnitt 8.2.1.3 sein.

5. Frankreich möchte wissen, ob die anderen Vertragsparteien des ADN in Bezug auf die Anwendung dieser beiden Unterabschnitte (8.1.2.9 und 8.1.2.10) den gleichen Standpunkt vertreten wie es selbst.

 **Weiteres Vorgehen**

6. Der Sicherheitsausschuss wird ersucht, die Absätze 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere wird er um Stellungnahme zur Notwendigkeit der Vorlage von Änderungsvorschlägen zu der dem ADN beigefügten Verordnung gebeten.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/33 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)